

daß alles sonst in ihm Erwähnte stimmt. Bedenkt man aber außerdem die Rechtslage, wie sie oben dargestellt wurde, so scheint mir kein Grund zu bestehen, an einem Ankauf auch Meißens zu zweifeln⁸²⁾. Die juristische Durchleuchtung des Kaufs unterscheidet unseren Brief von allen anderen Quellen, die sich über das Recht gar keine Gedanken machen, höchstens das Unrecht Adolfs behaupten und über sein Vorgehen lamentieren. Demgegenüber ist es höchst wahrscheinlich, daß unser Verfasser seine Darstellung nicht aus der Luft gegriffen hat, sondern daß tatsächlich so oder so ähnlich von seiten des Reiches argumentiert worden ist, zumindest aber daß man in Thüringen sich die Rechtsauffassung des Königs so vorstellte und daß somit unser Brief vollen Glauben verdient. Man hätte sich den Gang der Dinge dann so zu denken, daß Adolf die Ansprüche des Landgrafen auf Meißen, die dieser als Oheim Friedrich Tutos vorbrachte, anerkannte, weil er damit in die Lage versetzt wurde, die Markgrafschaft nicht ohne Nutzen für sich und das Reich wieder verleihen zu müssen, sondern sie rechtmäßig an sich zu bringen und seine Stellung zu stärken vermochte. Eine Anerkennung Albrechts konnte natürlich nicht heißen, daß dieser tatsächlich belehnt wurde; für den König wäre das eine sinnlose Maßnahme gewesen, die ihm nichts eingebracht hätte, außer einen unfruchtbaren Gegensatz zu Wenzel von Böhmen. Andererseits konnte Albrecht keine den König in solchem Maße bindenden Ansprüche vorbringen, daß er unbedingt auf deren Erfüllung hätte bestehen können⁸³⁾. Eine beide Teile befriedigende Lösung aber war gefunden, wenn der König ein Recht des Landgrafen zwar formal anerkannte, dieser sich aber dagegen bereit erklärte, es sogleich wieder gegen eine finanzielle Entschädigung an den Herrscher abzutreten⁸⁴⁾. Für Albrecht war dies der einzige Weg, aus Meißen einiges Kapital zu schlagen, für Adolf, die Mark rechtmäßig zu erwerben⁸⁵⁾.

⁸²⁾ In unserem Brief wird der Heimfall bezeichnenderweise überhaupt nicht erwähnt, rechtliche Grundlage für Adolfs Vorgehen ist lediglich die Resignation. Keineswegs ist es aber statthaft, die Quellen, die unabhängig voneinander den Verkauf Meißens berichten, einfach beiseite zu schieben, wie dies S a m a n e k, Studien, S. 121 und RI. VI, 2, 131 n. 394, tut.

⁸³⁾ Vgl. Anm. 70.

⁸⁴⁾ Einen weiteren Beweis scheint für Albrechts Rolle Nr. XVII zu liefern, wo vom Osterland, das bisher in keinem Zusammenhang mit Thüringen, wohl aber mit Meißen gestanden hatte, gesagt wird: *pater noster... in usus convertere voluit domino alieno...* Vgl. auch Anm. 61.

⁸⁵⁾ Auch in Adolfs Absetzungsurkunde (Const. 3, 549 ff. n. 589), deren hauptsächliche Klagen sich auf die Vorgänge in den wettinischen Ländern be-